

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung [Fortsetzung]
Autor: Vetsch
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellen wählbar, der nicht ein Glied der helvetischen Tagsatzung oder des Landraths, Cantonsstaathalter, Cantonsverwalter oder Unterstaathalter ist oder gewesen ist, der nicht 30 Jahre alt, und eines untaughaften Wandels ist. Die Glieder des kleinen Raths bleiben drey Jahre an ihren Stellen, und können nach Verlust gleicher Zeit wieder gewählt werden. — Der kleine Rath kann den Landrat ausserordentlich zusammenrufen, oder die abwesenden Glieder durch Kreisbriefe zu Rath ziehen.

Allg. Wählbarkeitsbeding. Wenn die Auflagen wider Vermuthen und Wünsche des Landraths zu beobhalten werden müsten, so muß man um zu Bezirkämtern wählbar zu seyn, jährlich 4 Fr., für Cantonalämter 8 Fr., und für Nationalämter 24 Fr. Abgabe entrichten.

Der Landrat hat beschlossen, daß alles das, was die richterlichen Behörden belangend, in diese National-Constitution eingerückt worden ist, zu End als ein Appendix zusammengetragen werden soll, und er hat für den Fall der Verwerfung dieser gerichtlichen Anstalten, einen öffentlichen Beamten in jedem Bezirke unter dem Namen Grossgewaltshaber aufgestellt, welcher dann anstatt des Grosscastlans, die Befehle der oberen Behörden empfangen, denen Gewaltshabern übermachen, und die Bezirksräthe zusammenrufen soll.

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Mögen vaterlandsliebende redliche Männer, oder engherzige nach ausschließlichen Rechten oder nach Vorsatzvorteilen jagende Kleinherrschere, oder an süsse gesetzlose Freyheitsspielereyen gehestete Demagogen, in Aufstellung verschiedener Regierung zu einem Staat, jene Vortheile, jene Nationalkraft zu finden glauben; mögen sie daher im Gefühle der Unzulänglichkeit versuchen, diese Regierungen durch ein eidliches Band zu einer Selbstständigkeit des Staats zusammen zu knüpfen oder sie einer Centralregierung dergestalt unterzuordnen, daß dennoch ein Staat, ein Vaterland, ein Interesse aus allen diesen besondern Interessen und Staaten entstebe; so bleibt es sowohl nach dem einen oder andern Kunstgriff, unter dem gegenwärtigen Grad der Cultur

der Menschen, und nach der Natur der Sache, eine positive Unmöglichkeit, alle die durch diese verschiedenen Regierungen getrennten Interesse für immer für ein einziges, für das Wohl Aller zu entstammen, und hiemit jene Nationalstärke zu erhalten. Hierzu würde der höchstdenkbare Grad der reinsten Moralität aller dieser verschiedenen Regierungen und Völker ersodert, der traurigerweis nie die Völker beglückte, und nie beglücken wird?

Die wesentlichsten Erfodernisse zur Bildung der höchstmöglichen und dauerhaftesten Nationalkraft: die Einheit des Interesses und die möglichste Freyheit geht mit der Aufstellung verschiedener Regierungen, wo nicht ganz, doch zum Theil auch unter den annäherndsten Bedingungen zur Formirung eines Staats verloren. Nie kann eine besondere Regierung, die nur etwas unabhängiges für sich bestehendes vorstellt, ohne ein besonderes Interesse, das von dem der andern abweicht, gedacht werden. Wozu anders sonst eine besondere Regierung für das und jenes Völker im Staate? Jede nur merkbare Abweichung des Interesses einer Regierung von der andern, enthält den Stoff zu größern.

Die vortheilhafte Lage, die weitere Ausdehnung des Landes und die grözere Bevölkerung der einen Abtheilung gegen der andern entwickelt diesen Stoff; die Neigung, größer, bevorrechteter und glücklicher zu seyn, benutzt alle Mittel es wirklich zu werden, hält jeden Vortheil an sich, und damit gewinnt die Trennung des Interesses selbst auf Rechnung der Freyheit weiter Spielraum; jene wohlgemeinten eidlichen Bande oder jener lockere Mechanismus reichen nicht mehr hin, diese reger gewordenen verschiedenen Interessen auf das allgemeine Interesse der Staatsgesellschaft zu vereinigen; die grözern, reichern kehren sich nach und nach nicht mehr nach den andern; ihre Stärke, ihr Uebergewicht im Innern und auf die Gunst der auswärtigen Staaten, macht sie von den innern Regierungen und Völkern unabhängiger; der freye Verkehr wird zum Vortheil der grözern modifizirt und gegen die kleineren eingeengt; die Abtheilungslinien werden zu Grenzen der Vorrechte; der Verlust der gegenseitigen Freyheit einer Provinz zur andern zieht den Verlust der Freyheit aller Individuen nach sich; die ganze Staatsgesellschaft liefert weder der politischen noch der bürgerlichen Freyheit ihre Gewährleistung mehr; die Völker jedet Regierung zum Ganzen werden kälter oder nicht mehr erfüllt; die Regierungen im Innern selbst sind gegenseitig gefährdet; die

Bürger sehen nur in ihrer Provinz ihr Vaterland; — gebeutigt und verachtet stehen die kleinen und ärmern in Allem zurück; ihnen fehlen die Mittel zur Förderung ihres Wohlstandes.

Diese Verschiedenheiten und die vermehrte Menge der Beamten, die unvermeidlich durch Aufstellung an mehrerer verschiedenen Regierungen auf einen kleinen Fleck Landes in einem Staat entstehen, und an den Kräften und dem Vermögen der Einwohner unaufhörlich, unverhältnismässig zu andern Staaten, und zum eigenen Bedürfniss zehren) müssen im Allgemeinen den Gemeingeist, die Bevölkerung, Aufklärung, Handlung, Künste und Wissenschaften niederdücken, und die Vortheile zur vervollkommenung der Nationalkraft und des Nationalwohlstands, die nur durch vereinte Kräfte erhältlich sind, als ergiebige Bergwerke zur Gewinnung von Metall, die Ausstrohung und Abtiefung von Sumpfen zur Gesundheit und Vermehrung des guten Landes, die Einschränkung reissender Flüsse, und die Anlegung für die Handlung vortheilhafter Land- und Wasserstrassen verhindern und damit die Nationalkraft hemmen, und die Staatsgesellschaft der Uebermacht der Gefahr anderer Staaten blosstellen.

Jede gesellschaftliche Ordnung will Einheit des Zwecks und Uebereinstimmung der Mittel, blos eine Regierung in einem Staat, die, obgleich nach den verschiedenen Verrichtungen in verschiedene Corps getheilt, dennoch einander als so viel moralische Personen dergestalt beygeordnet sind, daß sie im Grund nur zur Ergänzung dienen, nur eine Regierung ausmachen, die darauf berechnet ist, in der ganzen Staatsgesellschaft eine Kraft zu bilden, die die einzelnen zerstörenden Kräfte überwiegt, vor der alle Staatsbürger gleich sind; unter der die Auslagen mit dem Vermögen, den Einkünften der Steuerbaren im Verhältniss stehen, und zum allgemeinen Nutzen angewandt werden; die den Puls der Freyheit im ganzen Staat gleichmässig bewegt, die Staatsgesellschaft zu allen Vortheilen hinlenkt und die Staatskraft zur Aufzehrung und zur äussern und innern Sicherheit der Freyheit und der Rechte nach einem entsprechenden einfachen System leitet; ist allein dazu geeignet, die Nationalkraft, die Selbstständigkeit der Staatsgesellschaft auf jene Stufe zu erheben, auf der sie im Kreise anderer Staaten blühen u. unabhängig stehen kan.

Ein nicht weniger wichtiger Theil, auf den eine verfassunggründende Gewalt Rücksicht zu nehmen hat, sind die Bedingungen zur Aufstellung und Bildung einer Regierung.

Von den Bedingungen zur Bildung einer Regierung (von der die Gesetze und ihre Anwendung ausgehen, durch die ein Volk regiert wird) hängt ganz besonders die politische und bürgerliche Freyheit ab.

Die Bestimmung der Bildung einer Regierung führt auf den Erfolg, ob die Regierung als das Eigenthum der Staatsgesellschaft, oder die Staatsgesellschaft als das Eigenthum der Regierung angesehen und behandelt werden könne; und hiemit ob die politischen und bürgerlichen Rechte durch den Gesellschaftsvertrag hinlänglich gesichert, oder ob die Mehrheit des Volks nach und nach zu Knechten einzelner Menschen gemacht werden können.

Soll die Regierung das Eigenthum der Staatsgesellschaft seyn, sollen die politischen und bürgerlichen Freyheiten fortdauernde Sicherheit erhalten; so müssen die Gesetze, durch die das Volk regiert wird, von ihm selbst ausgehen. Die gesetzgebende Gewalt kommt dem vereinigten Willen des Volks zu. Das Gesetz ist für Alle gleich schützend und strafend; es soll Niemand unrecht thun. Es ist immer möglich, wennemand gegen einen Andern verfügt, daß er ihm unrecht thut, nie aber in dem was er über sich selbst beschließt; hiemit kann nur der übereinstimmende Wille aller Bürger gesetzgebend seyn; die Bedingungen zur Aufstellung einer Regierung, von der die Gesetze im Namen des Volks entworfen und angewendet werden, dürfen den Einfluss des allgemeinen Willens auf die Gesetze nicht hindern; die Regierung muß eine Volksregierung durch Stellvertretung seyn.

Das Recht, regieren zu können, kann nie das Eigenthum eines Einzelnen, oder einiger ausschliessender Familien werden, es ist das unveräußerliche Eigenthum der Staatsgesellschaft; weder Stände, Reichthümer, noch der Landbesitz giebt ein Vorrecht zur Regierung; die Bedingungen des gesellschaftlichen Vertrags in der Constitution verfaßt, müssen der Staatsgesellschaft das Recht, von sich aus eine Regierung setzen zu können, zusichern.

Die Uebertragung der Ausübung jeder Gewalt an die in der Constitution bestimmten Beamten, soll durch die Verfassung nur als ein Auftrag, als eine Pflicht, nie aber als ein eigenthümliches Recht gemacht werden.

Der Zutritt zu den öffentlichen Stellen muß jedem Staatsbürger offen stehen; die Wahl gründet sich allein auf den Vorzug der Tugend und die Fähigkeiten.

(Die Fortsetzung folgt.)